

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationssteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N 20.

den 17. Mai 1918.

Amtlicher Teil.

Zl. 2065/Reg.

Verordnung

betreffend die Eierausfuhr.

Um eine übermäßige Ausfuhr von Eiern hintanzuhalten, verordnet die fürstl. Regierung einvernehmlich mit der Landesnotstandskommission:

Die Ausfuhr von Eiern nach Oesterreich ist außer jenen Händlern, welche eine bezügliche Bewilligung bereits erhalten haben, nur solchen Personen gestattet, die sich durch eine gemeindeämtliche Bestätigung darüber ausweisen, daß sie selbst Legehühner besitzen.

Die zur Ausfuhr zugelassene Menge beträgt für diese Personen wöchentlich zwei Eier für jedes Legehuhn. Die Anzahl der jeweils ausgeführten Eier ist vom Post- oder Bahnname beziehungsweise dem Grenzwächter auf dem gemeindeämtlichen Ausweis über die Zahl der Legehühner unter Beifügung des Datums vormerken zu lassen.

Jede Ueberschreitung der zulässigen Anzahl sowie jeder Mißbrauch des erwähnten Ausweises zieht neben entsprechenden Geld- und Arreststrafen die dauernde Entziehung der Bewilligung zur Eierausfuhr nach sich.

Unbefugt zur Ausfuhr gebrachte Eier verfallen zu Gunsten der Gemeinde, in welcher sie aufgegriffen wurden.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 10. Mai 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 2066/Reg.

Kundmachung

betreffend den Brotverkehr.

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Betriebskosten wird die den Bäckern für das Backen eines Kilogrammes Brot gebührende Entschädigung von 12 Heller auf 15 Heller erhöht. Hierbei wird neuerdings darauf hingewiesen, daß Parteien, welche den Bäckern Mehl zur Broterzeugung übergeben, darauf Anspruch haben für je 1 Kilogramm Mehl mindestens $\frac{1}{4}$ Kilogramm normal angefeuchteten und gut ausgebackenen Brotes zu erhalten. Das Brot darf keine Verschmutzung aufweisen.

Bäcker, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, unterliegen der angemessenen Strafe.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 14. Mai 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 13/Präf.

Kundmachung.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst haben laut höchster Entschliebung vom 8. Mai l. J. dem fürstl. Grundbuchsführer Ferdinand Seger die erbetene Uebernahme in den dauernden Ruhestand gnädigst zu bewilligen und den fürstl. Landgerichtskanzlisten Julius Quaderer mit der Führung der Grundbuchsgeschäfte zu betrauen geruht.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 15. Mai 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 1699 Abh. 119/48.

Einleitung des Verfahrens zur Todeserklärung.

Barbara Vogt, geboren am 2. März 1828 von Balzers, Tochter des Johann Ulrich und der Dittilia Vogt in Balzers und ihr älterer Bruder Andreas wanderten in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts nach Amerika aus; seit anfangs achtziger Jahre sind sie verschollen.

Da hienach der Eintritt der gesetzlichen Vermutung des Todes im Sinne des § 24 Z. 1 und 2 A. B. G. B. anzunehmen ist, wird auf Ansuchen mehrerer Verwandten das Verfahren zur Todeserklärung eingeleitet und die Aufforderung erlassen dem Gerichte oder dem hienmit bestellten Kurator Josef Fried in Balzers, S. N. 26, Nachricht über die Vermissten zu geben.

Barbara und Andreas Vogt werden aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder auf andere Weise von sich Nachricht zu geben.

Nach dem 20. Mai 1919 wird das Gericht auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

Fürstlich liechtenst. Landgericht.

Baduz, am 11. Mai 1918.

Dr. Thurnher.

Z. 399.

Bekanntmachung.

Die Einzelirma Felix Real in Baduz ging auf die Erben des früheren Inhabers Adolf Real nämlich

1. Witwe Amalia Real geb. Marzer,
2. Emil Real,
3. Olga Real,
4. Anna Real,
5. Rudolf Real,
6. Paul Real,
7. Maria Real

in Baduz, letztere drei minderjährig, über.

Sie bilden eine offene Handelsgesellschaft. Zur Vertretung und Zeichnung der Firma sind befugt: Amalia und Emil Real.

Die Firma wurde im Handelsregister für Einzelfirmen gelöscht und im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen heute unter B. I, Seite 24, Nr. 18 eingetragen.

Fürstl. I. Landgericht.

Baduz, am 13. Mai 1918.

Dr. Thurnher.

Z. 1719 j. 304/87.

Edikt.

Auf den Grundstücken der Ida Müller geb. Gehrmann in Tisis nämlich:

M. B. 2 Fol. 382, Maurer-Wiese, Kat. Nr. 26/LX und M. B. 2 Fol. 382^{1/2}, Maurer-Wiese, Kat. Nr. 117/LX haften

- a. der Frau Witwe Kresz, Berch in Feldkirch laut Obligation vom 23. Mai 1817 N. B. fl. 100.—
- b. dem Handelsmann Johann Josef Berch in Feldkirch laut Obligation vom 5. Jänner 1824 N. B. fl. 100.—

Da diese Schulden schon längst getilgt sein sollen, werden hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 1903 A. B. Bl. Nr. 4 alle, welche auf diese Hypothekarforderungen Ansprüche erheben, aufgefordert, ihre Rechte bis

20. August 1918

hieramts anzumelden, widrigens die Amortisation und Löschung der Forderungen bewilligt würde.

Fürstlich liechtenst. Landgericht.

Baduz, am 13. Mai 1918.

Dr. Thurnher.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Der Felsen der Kirche.

1.- Es ist eine Eigentümlichkeit der organischen Wesen, ihr Leben über sich selber auszudehnen und ihren Staub zu überdauern. Wohl welkt die Pflanze im Herbst, aber in ihren Samenkörnern hat sie ihr Weiterleben gesichert. Dieses Gesetz gilt vom unscheinbarsten Pflänzlein nicht weniger als von der Krone der Schöpfung, dem Menschen. Diesem ist es gegeben, nicht nur seinem Organismus nach weiterzuleben in seinen Nachkommen, er läßt vielmehr den besten Teil seiner Tätigkeit, die Ideen, zurück, durch welche er noch aus dem Grabe heraus kommende Jahrhunderte regiert. Aber auch dem

Fortschritte in der Landwirtschaft.

Einiges über Wechselwirtschaft.

Mit besonderer Berücksichtigung liechtensteinischer Verhältnisse.
(Von Adolf Schädler, Gutsinspektor.)

(Schluß.)

Ausgiebigste Anwendung von Kapital und Arbeit ist das Geheimnis des Erfolges bei der Wechselwirtschaft.

Soll man im Frühjahr nochmals pflügen, bevor man die Deckfrucht und die Klee-Grasmischung ausfährt? Wenn man den Stallmist schon im Herbst untergepflügt hat, so ist es nicht notwendig, und unterbleibt sogar besser, wenn der Boden schwer ist und der Vorfrühling naß und feucht war, sodas der Boden langsam abtrocknet. Ist er aber auf genügende Tiefe trocken und bearbeitungsfähig, so kann man — es wird dies namentlich für mittelschweren und leichten Boden zutreffen — ganz gut nochmals pflügen, wenn Stallmist unterzubringen ist, oder wenn man es mit Rücksicht auf das Unkraut notwendig erachtet. Man sät dann zuerst die Deckfrucht, nachdem

ein Voreggen vorausgegangen ist, was beim Frühjahrspflügen meist notwendig sein wird. Diese Deckfrucht sollte aber in allen jenen Fällen, wo man sie reifen lassen will, dünn gesät werden, damit sie der Einsaat Raum zum Aufkommen läßt und nicht fällt, was bei einer zu starken vorauszuhenden Stallmisteildung leicht eintreten könnte. Lagerfrucht ist der schlimmste Feind der Klee-Graseinsaat. Zu lichter Stand der Deckfrucht hinwiederum bedingt oft ein zu starkes Ueberhandnehmen des Unkrautes. Aber auch dann, wenn man Hafer zum Grünschnneiden sät, ist es besser, wenn man die Saatmenge nicht zu hoch bemisst. Kann der Hafer nicht rechtzeitig geschnitten werden, so schadet er der Einsaat um so mehr, je dichter er steht. Man sät daher als Deckfrucht nicht mehr als 150 kg. Hafer auf 1 ha. Am stärksten beschränkt man das Saatquantum wenn man Gerste als Deckfrucht zum Reifen wählt. Gerste bestockt sich sehr stark. Man sät daher von Sommergerste auf gut vorbereiteten Boden nicht mehr als 80—100 kg. auf 1 ha. Von Wintergerste 90—110 kg. Von den weniger stark sich bestockenden Sommerweizen verwendet

man 140—150 kg. auf 1 ha. und von Sommerroggen 130—140 kg., alles auf gut vorbereitetem Boden. Auf Boden, der in weniger gutem Zustand sich befindet, sät man einen Viertel mehr. Winterkorn kann man 170—180 kg. säen. Hier ganz besonders empfiehlt es sich, nicht zu dicht und nicht zu früh im Herbst zu säen. Die Einsaat solle im Korn erstarren können. Ist das nicht der Fall und muß das Korn in heißer Sommerwitterung geschnitten werden, so geht ein großer Teil der Klee-Graseinsaat an der brennenden Sonne zugrunde, namentlich wenn sie zur Zeit der Ernte noch ganz fein und zart ist.

Die Einsaat kann in Winterkorn schon etwas früher erfolgen und der Acker ist vor dem Säen des Klee- und Grassamens nochmals aufzueggen. Dabei wird, wenn nötig, gleichzeitig auch die zu dicht stehende Ueberfrucht etwas gelichtet. Winterroggen, auch Futterroggen ist als Deckfrucht ungeeignet, weil bei der Saat zuviel des teuren Klee- und Grassamens auf Halm und Blatt der stark entwickelten Deckfrucht verloren geht.

Hafer zum Grünschnneiden sät man gleichzeitig mit der Klee-Graseinsaat. Man sät den Hafer über